

higkeit der Inhaftierten in allen Phasen des Strafverfahrens.

Zur Verhinderung und Abwehr feindlicher Aktivitäten, insbesondere von Provokationen, Geiselnahmen und Inhaftiertenbefreiungen bei gerichtlichen Hauptverhandlungen, Transporten und Flugüberführungen aus dem sozialistischen Ausland arbeitet der politisch-operative Untersuchungshaftvollzug eng mit anderen operativen Linien des MfS zusammen.

Weiterhin gewährleistet der politisch-operative Untersuchungshaftvollzug das Zusammenwirken mit den anderen am Vollzug der Untersuchungshaft beteiligten Organe - der Staatsanwaltschaft und den Gerichten - und organisiert in Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortung das Zusammenwirken mit den Organen des MdI sowie mit anderen staatlichen bzw. gesellschaftlichen Organen und Einrichtungen (z. B. in Vorbereitung der Wiedereingliederung von Strafgefangenen).

2. Die rechtliche Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzuges im MfS und die sich daraus ableitenden prinzipiellen Anforderungen an die Angehörigen der Linie XIV des MfS

Die Verhaftung sowie die Untersuchungshaft sind schwerwiegende strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, die entsprechend Artikel 99 der Verfassung, Artikel 4 des StGB und der §§ 3 und 6 der StPO nur dann angewandt werden dürfen, wenn dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist.